Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2022

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5862/67

Bonn, den 18. Juli 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission für

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der Schwellenpreise, die Errechnung der Abschöpfungen und der Erstattung für bestimmte Milchpulver- und Käsesorten sowie über Interventionsmaßnahmen für diese Käsesorten.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 27. Juni 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat kann gerechnet werden.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung der Schwellenpreise, die Errechnung der Abschöpfungen und der Erstattung für bestimmte Milchpulver- und Käsesorten sowie über Interventionsmaßnahmen für diese Käsesorten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeischaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2) und auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den GATT-Verhandlungen wurden die zu Tarifnr. 04.04 - A des Anhangs II der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats vom 30. Juni 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch- und Milcherzeugnisse [2]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. .../67/EWG [3]), gehörenden Erzeugnisse unter Einschluß des Appenzell auf einem höheren Niveau wieder konsolidiert.

Auf Grund der Zugeständnisse der Konsolidierung, die Mindestpreise und Sonderzölle umfassen, wird eine Unterscheidung der betreffenden Erzeugnisse nach ihrer Qualität und Aufmachung vorgesehen. Auf Grund dieser Zugeständnisse wird vorgeschrieben, daß die Mindestpreise ab 1. Juli 1967 schrittweise in Kraft treten sollen.

Die ab 1. Juli 1967 gültigen Mindestpreise müssen einerseits unter Berücksichtigung der neuen Konsolidierung im Rahmen des GATT sowie der unterschiedlichen Preisniveaus für die betreffenden Milch- und Käsearten in den Mitgliedstaaten bestimmt werden; andererseits muß berücksichtigt werden, daß zu rasche Preiserhöhungen zu einer Verbrauchssenkung führen und damit den Handel beeinträchtigen könnten.

Ferner müssen mit Rücksicht darauf, daß in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Erzeugerbeihilfen für die betreffenden Erzeugnisse gewährt werden, im Interesse der Erzeugung der betreffenden Mitgliedstaaten die Mindestpreise nach Einfuhrländern in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Innerhalb der Gemeinschaft können nur die französische und die deutsche Erzeugung als repräsentativ gelten. In den übrigen Mitgliedstaaten entspricht das Marktpreisniveau annähernd demjenigen in Deutschland. Daher sollten Mindestpreise einmal für Frankreich und andererseits für die übrigen Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Die letztgenannten können dem deutschen Preis angeglichen werden.

Um Artikel 4 Absatz (4) der Verordnung Nr. 13/64/EWG Rechnung zu tragen, müssen die Mitgliedstaaten ihren Schwellenpreis für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 für das in Anhang I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG genannte Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 8 auf das Niveau des um den besonderen Zollsatz erhöhten niedrigsten Mindestpreises anheben.

Auf Grund dieser Änderung werden fünf Mitgliedstaaten, ausgenommen Frankreich, das gleiche Schwellenpreisniveau erreicht haben; daher ist es angezeigt, im Handel zwischen ihnen die Abschöpfung zu beseitigen; folglich erscheint im innergemeinschaftlichen Handel mit Frankreich eine Abschöpfung, die dem Unterschied zwischen den Schwellenpreisen entspricht, angemessen.

Bezüglich der Erstattungen im innergemeinschaftlichen Handel muß jedoch der Betrag berücksichtigt werden, der die Auswirkung der bei der Einfuhr erhobenen internen Abgaben repräsentiert, um die Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus dritten Ländern, für welche die Abschöpfung um diesen Betrag verringert wird, gegenüber diesen Ländern nicht zu benachteiligen.

Für die zu den Tarifstellen 04.02 - B - I und 04.04 - F - I des Anhangs I der Verordnung Nr. 111/64/EWG gehörenden Erzeugnisse müssen endgültige Maßnahmen beschlossen werden, die den Erfordernissen des Handels Rechnung tragen; die Bestimmungen der genannten Verordnung, insbesondere die Anhänge, müssen angepaßt werden.

Für die Erzeugnisse der Tarifstellen 04.02 - B - I und 04.04 - F - I müssen die Abschöpfungen auf Einfuhren aus dritten Ländern auf einem Niveau festgesetzt werden, das unter Zugrundelegung der Unterschiede zwischen den Grundstoffpreisen in der Gemeinschaft und in dritten Ländern errechnet wird.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 549/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 12. August 1964, S. 2174/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ...., S. .../67

Im innergemeinschaftlichen Handel mit den Erzeugnissen der Tarifstelle 04.02 - B - I wurden die Preisunterschiede durch die Angleichung der Preise der Mitgliedstaaten verringert, so daß auf die zur Zeit geltenden Sonderregelungen verzichtet werden kann.

Bei Festsetzung der Abschöpfung auf die konsolidierten Erzeugnisse muß den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG Rechnung getragen werden.

Um die einheitliche Anwendung innerhalb der Gemeinschaft der Regeln für die Zulassung eines bestimmten Erzeugnisses zu einer Tarifstelle zu gewährleisten, muß ein gemeinsames Verfahren bezüglich des Inhalts und der Anerkennung der erforderlichen Zeugnisse vorgesehen werden.

Auf Grund der Verordnung Nr. 55/65/EWG des Rats vom 12. April 1965 über den Absatz von Emmentaler, Greyerzer und Sbrinz- oder Cheddar-Käse, für den einzelstaatliche Interventionsmaßnahmen getroffen wurden, auf dem Markt der Mitgliedstaaten [4]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 113/67/EWG [5]), wurden bestimmte Regeln bezüglich der einzelstaatlichen Interventionsmaßnahmen für inländischen Cheddar-Käse eingeführt. Auf Grund der Marktlage kann der zur Zeit geltende Schwellenpreis nicht auf ein Niveau angehoben werden, das den Gestehungskosten dieser Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten entspricht. Daher werden Interventionsmaßnahmen auch in Zukunft notwendig sein. Aus diesem Grunde sollte für Cheddar-Käse die auf Grund der Verordnung Nr. 55/66/EWG eingeführte Regelung aufrechterhalten werden.

Die zur Zeit geltende Regelung für die konsolidierten Erzeugnisse und die sogenannte Milch zur Ernährung von Säuglingen wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung ersetzt. Diese Regelung muß daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Abweichungen von der Verordnung Nr. 13/64/EWG

Artikel 1

Mit Wirkung vom 3. Juli 1967 erhöhen die Mitgliedstaaten ihre für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 anwendbaren Schwellenpreise für das in Anhang I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG festgelegte Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 8 gemäß folgender Tabelle:

Belgien bfrs/100 kg	Deutschland DM/100 kg	Frankreich FF/100 kg	Italien Lit/100 kg	Luxemburg Flux/100 kg	Niederlande hfl/100 kg
125,0	10,00	32,09	1.562	125,0	9,05

Artikel 2

(1) Im Handel mit den Erzeugnissen der Gruppe Nr. 8 zwischen Belgien, Deutschland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden wird bei der Einfuhr keine Abschöpfung erhoben.

Bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Gruppe Nr. 8 aus den übrigen Mitgliedstaaten nach Frankreich wird eine Abschöpfung erhoben, die gleich ist dem Unterschied zwischen dem in Frankreich gültigen Schwellenpreis des Leiterzeugnisses dieser Gruppe und dem Schwellenpreis für dieses Erzeugnis in dem ausführenden Mitgliedstaat.

(2) Im innergemeinschaftlichen Handel mit den Erzeugnissen der Gruppe Nr. 8 können die Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Frankreichs, eine Erstattung gewähren, deren Höchstbetrag gleich ist

— 4,73 RE je 100 kg für Ausfuhren nach Deutschland,

— 9,03 RE je 100 kg für Ausfuhren nach Italien.

Im innergemeinschaftlichen Handel kann Frankreich eine Erstattung gewähren, deren Höchstbetrag gleich ist

— für Ausfuhren der Erzeugnisse der Gruppe Nr. 8 nach Deutschland und Italien: der bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dem betreffenden Mitgliedstaat erhobenen Abschöpfung, erhöht um den entsprechenden, im vorstehenden Absatz genannten Betrag;

— für Ausfuhren der Erzeugnisse der Gruppe Nr. 8 nach den übrigen Mitgliedstaaten: der bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dem betreffenden Mitgliedstaat erhobenen Abschöpfung.

TITEL II

Änderungen zu der Verordnung Nr. 111/64/EWG

Artikel 3

Unter der im Anhang I zur Verordnung Nr. 111/64/EWG erscheinenden Warengruppe Nr. 8 wird unter der Spalte „Warengruppen gemäß der Nomenklatur des Anhangs II" die Tarifstelle 04.04 - A eingefügt.

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 65 vom 15. April 1965, S. 981/65

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 110 vom 9. Juni 1967, S. 2177/67

Artikel 4

Die im Anhang II zur Verordnung Nr. 111/64/EWG erscheinenden Tarifstellen 04.02 - B - I, 04.04 - A, 04.04 - C und 04.04 - F werden wie folgt geändert:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.02 B	I. Milch und Rahm, in Pulverform, in luftdicht verschlossenen unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger:
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen [1]), in luftdicht verschlossenen Metalldosen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von:
	1. mehr als 10 Gewichtshundertteilen bis einschließlich 11 Gewichtshundertteile
	2. mehr als 14,5 Gewichtshundertteilen bis einschließlich 15,5 Gewichtshundertteile
	3. mehr als 17 Gewichtshundertteilen bis einschließlich 18 Gewichtshundertteile
	4. mehr als 23 Gewichtshundertteilen bis einschließlich 24 Gewichtshundertteile
	b) andere
04.04	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Appenzell, mit einem Gehalt an Fett von wenigstens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.
	I. In Standard-Laiben [2]), mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten und mit einem Wert je 100 kg Eigengewicht:
	— für Einfuhren nach Frankreich
	a) 111,0 RE oder mehr und weniger als 135,5 RE [3])
	b) 135,5 RE oder mehr [3])
	— für Einfuhren nach den übrigen Mitgliedstaaten
	c) 107,0 RE oder mehr und weniger als 131,5 RE [3])
	d) 131,5 RE oder mehr [3])
	II. In Stücken, luftdicht verpackt:
	a) mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 450 g oder mehr und einem Wert je 100 kg Eigengewicht von:
	— für Einfuhren nach Frankreich:
	1. 139,0 RE oder mehr und weniger als 163,5 RE [3])
	2. 163,5 RE oder mehr [3])
	— für Einfuhren nach den übrigen Mitgliedstaaten:
	3. 135,0 RE oder mehr und weniger als 159,5 RE [3])
	4. 159,5 RE oder mehr [3])
	b) mit einem Eigengewicht von 75 g oder mehr und bis zu 250 g [4]) und mit einem Wert je 100 kg Eigengewicht von:
	1. 183,5 RE oder mehr für Einfuhren nach Frankreich [3])
	2. 179,5 RE oder mehr für Einfuhren nach den übrigen Mitgliedstaaten [3])

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	C. Cheddar (Chester), in Laiben, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse
	F. Schmelzkäse:
	I. Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitung, zu deren Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzell und gegebenenfalls als Zusatz Glarner-Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachung (in Dosen oder Scheiben) für den Einzelverkauf [5]), von einem Wert von 110 RE oder mehr je 100 kg Eigengewicht und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:
	a) mehr als 40 Gewichtshundertteilen und 48 oder weniger Gewichtshundertteile
	b) mehr als 40 Gewichtshundertteilen und 48 oder weniger Gewichtshundertteilen bei 5/6 sämtlicher Portionen in der Dose und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen bei der restlichen Menge
	c) mehr als 48 Gewichtshundertteilen und 56 oder weniger Gewichtshundertteilen
	II. andere

(1) Als Milch zur Ernährung von Säuglingen im Sinne dieser Tarifstelle gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxikogenen Keimen, mit weniger als 10 000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 colibakterien im Gramm. Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist außerdem davon abhängig, daß ein von den zuständigen Behörden anerkanntes Zeugnis vorgelegt wird, in dem insbesondere bescheinigt ist, daß die betreffenden Erzeugnisse in dem Ausfuhrland hergestellt worden sind.

(2) Als Standard-Laibe gelten Laibe mit folgendem Eigengewicht:

Emmentaler:	von 60 kg bis 130 kg
Greyerzer und Sbrinz:	von 20 kg bis 45 kg
Appenzell:	von 6 kg bis 8 kg

(3) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist von Voraussetzungen abhängig, die von den zuständigen Behörden noch bestimmt werden müssen.

(4) Zu dieser Tarifstelle sind nur die betreffenden Erzeugnisse zugelassen; auf ihrer Verpackung muß mindestens angegeben sein:

— Käsesorte

— Fettgehalt

— verpackt von

— Herstellungsland.

(5) Als Käse in Aufmachungen für den Einzelverkauf im Sinne dieser Tarifstelle gilt nur Käse in Einzelportionen oder Scheiben, aufgemacht in einer der drei nachstehenden Verpackungsarten:

1. kreis- oder halbkreisförmige Schachteln
   — mit mindestens 3 und höchstens 12 Einzelportionen und einem Gesamteigengewicht von 250 g oder weniger,
   oder
   — eine einzige Portion mit einem Eigengewicht von 56 g oder weniger;
2. kreisförmige oder viereckige Schachteln mit mindestens 12 Einzelportionen und einem Gesamteigengewicht von mindestens 450 g oder höchstens 1000 g;
3. einzeln in Aluminiumfolien verpackte Scheiben mit einem Eigengewicht von 30 g oder weniger. Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist außerdem davon abhängig, daß ein von den zuständigen Behörden anerkanntes Zeugnis vorgelegt wird, in dem insbesondere bescheinigt ist, daß der verwendete Emmentaler, Greyerzer und Appenzell im Ausfuhrland hergestellt worden sind.

Artikel 5

(1) In Absatz (1) von Artikel 4 der Verordnung Nr. 111/64/EWG wird der Vermerk „und 04.02 - B - I" gestrichen.

(2) Artikel 4 der Verordnung Nr. 111/64/EWG wird durch folgende Absätze (3) und (4) ergänzt:

„(3) Bei der Einfuhr der zur Tarifstelle 04.02 - B - I a) des Anhangs I dieser Verordnung gehörenden

Erzeugnisse der Gruppe Nr. 2 aus dritten Ländern entspricht der Abschöpfungsbetrag je 100 kg Eigengewicht für Einfuhren nach Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden:

— 29 RE für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 - B - I - a - 1

— 33 RE für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 - B - I - a

— 36 RE für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 - B - I - a - 3

— 38 RE für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 - B - I - a - 4.

Bei der Einfuhr nach Italien entsprechen die Abschöpfungsbeträge je 100 kg der betreffenden Erzeugnisse den von den übrigen Mitgliedstaaten angewendeten Beträgen, erhöht um 15 RE.

(4) Bei der Einfuhr der zu der Tarifnr. 04.02 - B - I - a) gehörenden Erzeugnisse der Gruppe Nr. 2 aus den Mitgliedstaaten sowie bei sämtlichen Einfuhren der zur Tarifnr. 04.02 - B - I - b) gehörenden Erzeugnisse der Gruppe Nr. 2 wird der Abschöpfungsbetrag gemäß Absatz (1) bestimmt."

Artikel 6

Die Verordnung Nr. 111/64/EWG wird durch folgende Artikel 5 (3) ergänzt:

„Artikel 5 (3)

(1) Bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Gruppe Nr. 8 aus dritten Ländern entspricht der Abschöpfungsbetrag

a) 7,5 RE je 100 kg Eigengewicht für die zu den Tarifnrn. 04.04 - A - I b, 04.04 - A - I - d, 04.04 - A - II - a) 2, 04.04 - A - II - a) 4, 04.04 - A - II - b) 1 und 04.04 - A - II - b) 2 gehörenden Erzeugnisse;

b) 20 RE je 100 kg Eigengewicht für die zu den Tarifnrn. 04.04 - A - I - a), 04.04 - A - I - c), 04.04 - A - II - a) 1 und 04.04 - A - a) 3 gehörenden Erzeugnisse.

(2) Bei der Einfuhr der zu der Tarifnr. 04.04 - C des Anhangs II dieser Verordnung gehörenden Erzeugnisse entspricht der Abschöpfungsbetrag dem bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 - E - III anwendbaren Betrag."

Artikel 7

Artikel 6 der Verordnung Nr. 111/64/EWG wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Artikel 6

(1) Bei der Einfuhr der zu der Tarifnr. 04.04 - F - I des Anhangs II dieser Verordnung gehörenden Erzeugnisse der Gruppe Nr. 9 aus dritten Ländern entspricht der Abschöpfungsbetrag je 100 kg Eigengewicht einem Betrag von 30 RE für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 - F - I - a), 31 RE für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 - F - I - b) und 35 RE für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.04 - F - I - c).

(2) Bei der Einfuhr der zu der Tarifnr. 04.04 - F - I des Anhangs II dieser Verordnung gehörenden Erzeugnisse der Gruppe Nr. 9 aus den Mitgliedstaaten sowie bei sämtlichen Einfuhren der zur Tarifnr. 04.04 - F - II des genannten Anhangs gehörenden Erzeugnisse der Gruppe Nr. 9 setzt sich der Abschöpfungsbetrag für die einzelnen Mitgliedstaaten aus drei Teilbeträgen zusammen:

a) aus einem Teilbetrag in Höhe von 66 v. H. des Abschöpfungsbetrags für das Leiterzeugnis dieser Gruppe;

b) aus einem Teilbetrag in Höhe von 9 v. H. des Abschöpfungsbetrags für das unter der Tarifnummer 04.03 - B - II des Anhangs II dieser Verordnung aufgeführte Erzeugnis;

c) aus einem einheitlichen Teilbetrag in Höhe von 10 Rechnungseinheien je 100 kg im Handelsverkehr mit dritten Ländern und in Höhe von 3,5 Rechnungseinheiten im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Der letztgenannte Betrag wird jedes Jahr zu Beginn des Milchwirtschaftsjahres um ein Drittel verringert und am Ende der Übergangszeit aufgehoben.

(3) Erhebt jedoch ein Mitgliedstaat bei der Einfuhr des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 9 oder des Leiterzeugnisses der Tarifnr. 04.03 - B - II des Anhangs II dieser Verordnung aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß der Verordnung Nr. 13/64/EWG keine Abschöpfungen, so wird der entsprechende Teilbetrag durch den im Unterabsatz 2 festgelegten Teilbetrag ersetzt, der von dem aus Absatz (2) verbleibenden Teilbetrag a) bzw. b) abgezogen wird.

Der in Unterabsatz 1 erwähnte Teilbetrag entspricht dem Höchstbetrag der Erstattung, den der andere Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen der genannten Verordnung bei der Ausfuhr des betreffenden Leiterzeugnisses nach dem ersten Mitgliedstaat gewähren kann; auf diesen Betrag wird der Koeffizient angewandt, der bei der Berechnung des ersetzten Teilbetrags zugrunde gelegt wird.

(4) Abweichend von den obengenannten Bestimmungen entspricht der bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Tarifnr. 04.04 - F nach Luxemburg erhobene Abschöpfungsbetrag dem Betrag, der bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse nach Belgien erhoben wird."

Artikel 8

Die Verordnung Nr. 111/64/EWG wird durch folgenden Artikel 9 ergänzt:

„Artikel 9

(1) Die Zulassung der Erzeugnisse zu den Tarifstellen 04.02 - B - I a), 04.04 - A und 04.04 - F - I ist davon abhängig, daß ein Zeugnis vorgelegt wird,

in dem insbesondere bescheinigt ist, daß die betreffenden Erzeugnisse oder der verwendete Emmentaler, Greyerzer bzw. Appenzell im Ausfuhrland hergestellt worden sind.

(2) Die Durchführungsbestimmungen, insbesondere der Inhalt dieser Zeugnisse, werden nach dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung Nr. 13/64/EWG festgelegt.

Es werden nur Zeugnisse anerkannt, die von einer Stelle des ausführenden dritten Landes ausgestellt wurden, die gewährleistet und gewährleisten kann, daß die vorgesehenen Bedingungen erfüllt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen bis zum Erlaß der obengenannten gemeinsamen Maßnahmen entsprechende Übergangsbestimmungen."

TITEL III

Maßnahmen betreffend Cheddar-Käse

Artikel 9

Werden für Cheddar-Käse einzelstaatliche Interventionsmaßnahmen in Form von Ankäufen durch eine staatliche Stelle getroffen, so beachtet der betreffende Mitgliedstaat die nachstehenden Regeln, wenn er diesen Käse wieder auf den Markt bringt.

Artikel 10

Die Ausfuhr von Cheddar-Käse, bei dem eine Interventionsmaßnahme getroffen wurde, nach anderen Mitgliedstaaten wird für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Mengen begrenzt:

Mitgliedstaat	Menge in Tonnen
Belgien	300
Bundesrepublik Deutschland	0
Frankreich	2 470
Italien	0
Luxemburg	0
Niederlande	7 075

Artikel 11

(1) Wird Cheddar-Käse, bei dem Interventionsmaßnahmen getroffen wurden, innerhalb der Gemeinschaft vermarktet, so muß er zur Herstellung von Schmelzkäse bestimmt sein.

(2) Jeder betroffene Mitgliedstaat führt ein Kontrollsystem ein, welches gewährleistet, daß inländischer Käse, bei dem Interventionsmaßnahmen getroffen wurden, und der nicht ausgeführt wird, zu Schmelzkäse verarbeitet wird.

Artikel 12

(1) Cheddar-Käse, bei dem Interventionsmaßnahmen getroffen wurden, kann von der Interventionsstelle zu einem niedrigeren Preis als dem Ankaufspreis verkauft werden.

(2) Der Verkaufspreis je 100 kg Cheddar-Käse darf nicht niedriger sein als 94 Rechnungseinheiten.

Artikel 13

(1) Wird Cheddar-Käse, bei dem Interventionsmaßnahmen getroffen wurden, aus einem Mitgliedstaat eingeführt, so wird ein Abschöpfungsbetrag in derselben Höhe wie bei der Einfuhr von Erzeugnissen, die unter die in Anhang II der Verordnung Nr. 111/64/EWG beschriebene Tarifstelle 04.04 - E - III fallen, aus dritten Ländern erhoben.

Ein Abschöpfungsbetrag wird nicht erhoben, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 ohne den in Absatz (2) genannten Vermerk vorgelegt wird und der Käse unter Zollaufsicht oder unter Verwaltungsüberwachung mit gleichwertiger Sicherheit zu Schmelzkäse verarbeitet wird.

(2) Wird Cheddar-Käse, bei dem keine Interventionsmaßnahmen getroffen wurden, in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt, so bringt die zuständige Behörde des ausführenden Mitgliedstaates in Abschnitt B der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 einen besonderen Vermerk in einer der nachstehenden Fassung an:

„Keine Interventionsware"

„Produit n'ayant pas fait l'objet d'intervention"

„Prodotto che non ha formato oggetto d'intervento"

„Geen interventieprodukt".

Artikel 14

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die in dieser Verordnung genannten Interventionsmaßnahmen, die er getroffen hat. Er teilt ihr insbesondere die Mengen, bei denen diese Maßnahmen getroffen wurden, sowie die Verkaufspreise gemäß Artikel 12 mit.

Artikel 15

Es werden aufgehoben:

— Die Verordnung Nr. 55/65/EWG des Rats vom 12. April 1965 über den Absatz von Emmentaler, Greyerzer und Sbrinz- oder Cheddar-Käse, für den einzelstaatliche Interventionsmaßnahmen getroffen wurden [6], auf dem Markt der Mitgliedstaaten, die Verordnung Nr 56/65/EWG des Rats vom 12. April 1965 über die Erstattung für Emmentaler, Greyerzer und Sbrinz-Käse im in-

---

[6] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 65 vom 15. April 1965, S. 981/65

nergemeinschaftlichen Handel [7]), die beide zuletzt durch die Verordnung Nr. 113/67/EWG [8]) geändert wurden;

— die Verordnung Nr. 113/66/EWG des Rats vom 28. Juli 1966 über die vorübergehende Abweichung von einigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates in bezug auf die Errechnung des Abschöpfungsbetrags für bestimmte Milchpulversorten und Schmelzkäsezubereitungen [9]), ferner die Verordnung Nr. 226/66/EWG des Rats vom 22. Dezember 1966 zur Ermächtigung der Französischen Republik, bei der Einfuhr von Milch zur Ernährung von Säuglingen den festen Teilbetrag der Abschöpfung zu senken [10]), beide zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. . . ./67/EWG [11]);

— die Verordnung Nr. 57/67/EWG des Rats vom 21. März 1967 zur Verlängerung der in den Verordnungen Nr. 113/66/EWG und Nr. 226/66/EWG vorgesehenen Sonderregelung für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für bestimmte Milchpulversorten, Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen und Milch zur Ernährung von Säuglingen sowie zur Änderung von Artikel 1 der Verordnung Nr. 113/66/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. . . ./67/EWG [12]);

— Artikel 2 der Verordnung Nr. 106/67/EWG des Rats vom 31. Mai 1967 über die Abweichung von einigen Vorschriften der Verordnung Nr. 13/64/EWG in bezug auf die Festsetzung der Schwellenpreise und die Berechnung der Abschöpfungsbeträge sowie der Erstattungsbeträge für bestimmte Käsesorten [13]).

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie wird ab 3. Juli 1967 angewendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

---

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 65 vom 15. April 1965, S. 983/65

[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 110 vom 9. Juni 1967, S. 2177/67

[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 144 vom 5. August 1966, S. 2654/66

[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 240 vom 27. Dezember 1966, S. 4043/66

[11]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom .... S. .../67

[12]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 55 vom 23. März 1967, S. 831/67

[13]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 104 vom 2. Juni 1967, S. 2106/67